


Satzung



presse  club mainz



Aus Gründen der Lesbarkeit ist im Folgenden mit den Begriffen „Journalist“, „Mitglied“, „Vertreter“, „Schatzmeister“, „Schriftführer“, „Beisitzer“ usw. sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

.....

Stand: Mai 2016.
Druck: Juni 2016.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Presseclub Mainz.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Presseclubs ist Mainz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe,
 - Kontaktmöglichkeiten zwischen Journalisten* sowie sonst im Medienbereich Tätigen zu schaffen,
 - den Austausch von Informationen und Meinungen zwischen allen gesellschaftlichen Kräften im Mainzer Raum zu fördern,
 - für die Presse- und Meinungsfreiheit einzutreten,
 - mit anderen Presseclubs des In- und Auslandes zusammenzuarbeiten,
 - das wechselseitige Verständnis zwischen Medien einerseits und Vertretern des politischen, religiösen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereiches zu fördern,
 - zur Völkerverständigung und zu einem friedlichen Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen beizutragen und
 - herausragende journalistische Leistungen zu würdigen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Satzungszweck soll insbesondere durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Seminare und Symposien sowie durch die bestehende „Stiftung Presseclub Mainz“ verwirklicht werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von hauptberuflich tätigen Journalisten, von redaktionellen Mitarbeitern in Pressestellen sowie von Personen, die beruflich in Verbindung zu den Medien stehen.
2. Die Fördermitgliedschaft kann erworben werden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft müssen schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss dem Antragsteller schriftlich mitteilt.
4. Personen, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereinszwecks erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. für natürliche Personen mit dem Tod,
 - b. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - c. durch Austritt oder
 - d. durch Ausschluss.

6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

7. Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied – unter Setzung einer angemessenen Frist – Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Bei Verweigerung der Beitragszahlung trotz zweimaliger Aufforderung kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaftliche Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu Beginn eines jeden Jahres zu zahlen. Über die Beitragsbefreiungen oder Beitragsnachlässe entscheidet der Vorstand.

2. Die Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 770 Euro jährlich.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck in angemessener Weise durch aktive Unterstützung der Vereinstätigkeit zu fördern.

4. Um eine reibungslose Kommunikation zu ermöglichen, teilen die Mitglieder Daten und sonstige Anschriftenänderungen dem Vorstand mit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinen beiden Stellvertretern,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Schatzmeister.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, den Vorstand um bis zu sieben Beisitzer zu erweitern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
3. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Votum des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - f) Kassen- und Buchführung sowie
 - g) Erstellen eines Jahresberichtes.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sollen hauptberuflich journalistisch tätig sein. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt die Nachwahl oder nimmt eine Neuwahl vor.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand – unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen – schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich (siehe § 8).
3. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, auch Nichtmitglieder zur Mitgliederversammlung zuzulassen und ihnen gegebenenfalls das Wort erteilen.

4. Für folgende Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so wird ein Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
7. Die Mitgliederversammlung fasst, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
8. Der Geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung vom Kuratorium oder von 10 % aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, jedoch mindestens 25 % der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam gleichberechtigte Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die „Stiftung Presseclub Mainz“, die es unmittelbar und ausschließlich ihrem Satzungszweck zu verwenden hat.

Medienluft schnuppern!

Er ist einer von gegenwärtig fast 35 lokalen, regionalen oder lobbyistischen Presseclubs in Deutschland: der Presseclub Mainz. Vor allem die Angebote zum Informations- und Meinungsaustausch kennzeichnen die Club-Aktivität.

Mainz, die Stadt in der so gerne gelacht und gefeiert wird, bietet den Medienschaffenden ein besonderes gesellschaftliches Highlight: das jährliche Pressefest, organisiert vom Presseclub Mainz – in Kooperation mit der Stadtverwaltung.

Infotainment in den verschiedenen Themen-Runden des Clubs, Savoir-vivre beim Pressefest. Dies sind die beiden bedeutsamen Kommunikationsplattformen für die derzeit rund 160 Mitglieder und zirka 20 Fördermitglieder. Hier treffen sich hauptberuflich tätige Journalisten, Mitarbeiter von Pressestellen oder Zeitgenossen, die aus weiteren beruflichen Gründen mit Medien in Verbindung stehen.

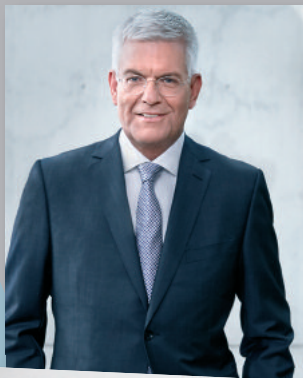
Der Ende der 1980er Jahre gegründete Presseclub Mainz ist heute ein Forum der Begegnung, Information und Konversation. Eingebettet in das pulsierende Mediengeschehen in Mainz und im Rhein-Main-Gebiet (mit seinen fast 66.000 Medien-Unternehmen im weitesten Sinne). Und beim „Networking“ untereinander ist der Presseclub Mainz ein reger Mitspieler.

Warum Sie Mitglied sein sollten!

- Kontaktbörse/Networking.
- Teilnahme am Pressefest (kostenlos).
- Informations- und Meinungsaustausch in den monatlichen Themenrunden.

Für nur 8 Euro pro Monat ab 1.1.2017 und 9 Euro mtl. ab 1.1.2020. Schnuppermitgliedschaft für Studenten/Volontäre: 20 Euro/Jahr.

Einen Aufnahme-Antrag finden Sie auf unserer Homepage www.presseclub-mainz.de/Mitgliedschaft. Per E-Mail erreichen Sie uns unter info@presseclub-mainz.de



Presse Club Mainz e.V.
Postfach 3413
55024 Mainz
info@presseclub-mainz.de
www.presseclub-mainz.de

